

GROSSER RAT

GR.17.157-1

VORSTOSS

Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Susanne Voser, CVP, Neuenhof, und Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, vom 27. Juni 2017 betreffend sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren – Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien gemäss § 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Erweiterung von zulässigen Abweichungen (reduzierte Ansätze) in der Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sowie der Wohngelegenheit gemäss den vollumfänglichen Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden:

- a) in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre
- b) in Abhängigkeit der Anzahl AHV-Beitragsjahre

Begründung:

Die Ausgaben für Sozialhilfe haben sich in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt. Ab 2018 tragen die Gemeinden vollumfänglich diese Kosten, der Kanton wird sich gemäss neuer Aufgabenteilung aus der Verantwortung nehmen. Verschärft wird die Situation mit dem Auslaufen der Bundespauschale für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge, die aufgrund der hohen Asylzahlen resp. Anerkennungsquote der letzten Jahre mehrere Millionen Zusatzkosten für Gemeinden mit sich bringen wird.

Nicht nur die Gemeinden werden vermehrt unter Druck geraten, sondern auch das System der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Die Zusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden gefährdet immer mehr den sozialen Frieden. So stammen bereits heute 15 % aller Sozialhilfebezügler aus Afrika, gleichzeitig werden immer mehr ältere Menschen ausgesteuert. Die 46- bis 64-Jährigen haben seit 2006 um 70 % zugenommen. Für die Bevölkerung ist es unverständlich, warum Personen, welche teilweise keinen einzigen Tag gearbeitet haben, die gleich hohen Sozialhilfeleistungen erhalten.

Die Leistungen der Sozialwerke der Schweiz verfolgen das Grundprinzip der Gegenleistungen in Form von Beiträgen. Sozialhilfe hingegen ist bedingungslos geschuldet und dies um ein Vielfaches, als dies das Bundesgesetz (Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 Bundesverfassung) vorschreibt. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone, die Regierung muss diese Verantwortung wahrnehmen, das heisst auch beim Bund zu insistieren. Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die Genfer Flüchtlingskonvention schreiben das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) vor, nach dem Personen in gleichen Umständen auch Anspruch auf die gleichen Leistungen und die Art der Ausrichtung haben sollen. Reduzierte Ansätze bis auf ein Minimum der Existenzsicherung gemäss Art. 12 der Bundesverfassung sind damit möglich.

Mitunterzeichnet von 30 Ratsmitgliedern